

Todesfallkapital

Flexibilisierungsmöglichkeiten bis über den Tod hinaus



Heinrich Flückiger
Zugelassener Experte für berufliche Vorsorge
Senior Consultant

Ehegatte, Kinder mit Anspruch auf Waisenrente

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement **neben** den **Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20** folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

- a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b. **beim Fehlen** von begünstigten Personen nach Buchstabe a: **die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen**, die Eltern oder die Geschwister;
- c. **beim Fehlen** von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen **gesetzlichen** Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:
 - 1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder
 - 2. von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.

Kinder ohne Anspruch auf Waisenrente

- Maximale Vorgabe des Begünstigtenkreises, keine Erweiterung möglich
 - Vorgegebene Kaskaden
 - Nachfolgende Kaskaden können weggelassen werden
 - Innerhalb einer Kaskade: Vorsorgeeinrichtung kann Rangfolge selber definieren und / oder Versicherte können priorisieren
 - Formelle Erfordernisse zulässig (z.B. Meldung Lebenspartner zu Lebzeiten)
 - Limite für übrige gesetzliche Erben
- ⇒ **Ungleichbehandlung der Kinder!**

Zusammenfassung von Gruppen

Rangordnung	ohne Lebenspartner	mit Lebenspartner
a. Ehegatte		-
b. Kinder (mit Anspruch auf Waisenrente)		
c. Unterstützte Personen, Lebenspartner	-	
d. Übrige Kinder, Eltern und Geschwister		

"Theoretisch" Begünstigung Lebenspartner möglich, obwohl verheiratet

Beispiel:
 Ehegatte ⇒ 60%
 2 Kinder <18/25 ⇒ je 15%
 1 Kind gem. d. ⇒ 10%

Beispiel:
 2 Kinder <18/25 ⇒ je 10%
 Lebenspartner ⇒ 80%
 (Begünstigung von Gruppe d. nicht möglich)

² Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

⇒ **Art. 20a Abs. 2 BVG**: Falls Lebenspartner **bereits Witwer- oder Witwenrente** (oder Lebenspartnerrente?) aus früherem Todesfall bezieht, verwehrt das BVG den Anspruch auf **Lebenspartnerrente oder Todesfallkapital** ⇒ "Auszahlungsverbot"

Verrechnung wäre
viel "fairer" und
vorsorgegerechter

"Früher"

- Einkäufe \Rightarrow höhere Ehegattenrente
- Todesfallkapital: nur, sofern keine Ehegattenrente
- offene Frage Art. 20a Abs. 1 lit. c:
- Einbezahlte Beiträge \Leftrightarrow Scheidung, Vorbezug, Teilpensionierung

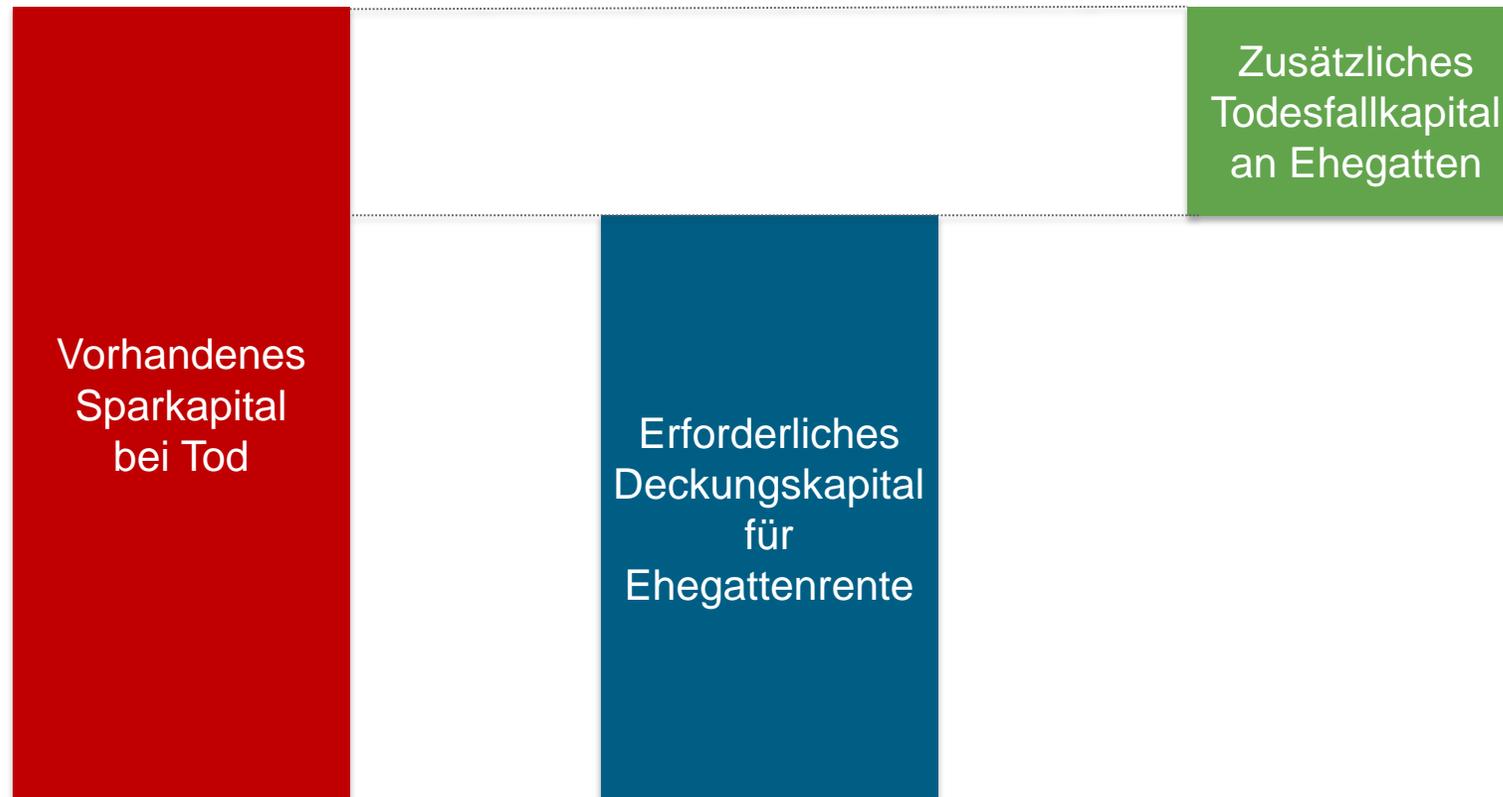
"Heute"

- Höhe Hinterlassenenleistungen oft / meist in % des vers. Lohns, d.h.
- unabhängig vom Guthaben / Einkauf;
- Individualisierung \Rightarrow Rückerstattung freiwillig geleistete Einkäufe

1. Falls keine Hinterlassenenrente ausbezahlt wird:
Todesfallkapital (TFK) entspricht dem Sparkapital (oder Anteil)
2. **Sparkapital, welches nicht für die Finanzierung der Hinterlassenenleistungen verwendet wird, gelangt zur Auszahlung (zunehmend ergänzt um):
Freiwillige Einkäufe fließen zusätzlich als TFK an die Begünstigten zurück (Rückgewähr der freiwilligen Einkäufe)**
3. Es wird eine Hinterlassenenrente und zusätzlich ein TFK in Höhe des Sparkapitals ausbezahlt

Beispiel 2 (aus Folie 7): kein Sterblichkeitsgewinn

- Todesfall einer (älteren) versicherten und verheirateten Person
 - Kein Einkauf geleistet



- Begünstigte für TFK**
- a. Ehegatte
 - b. Kinder < 25
 - c. Lebenspartner
 - d. Übrige Kinder, Eltern & Geschwister

Beispiel 2 (aus Folie 7): "Opportunitätskosten"

- Todesfall einer (jüngeren) versicherten und verheirateten Person
 - Einkauf geleistet

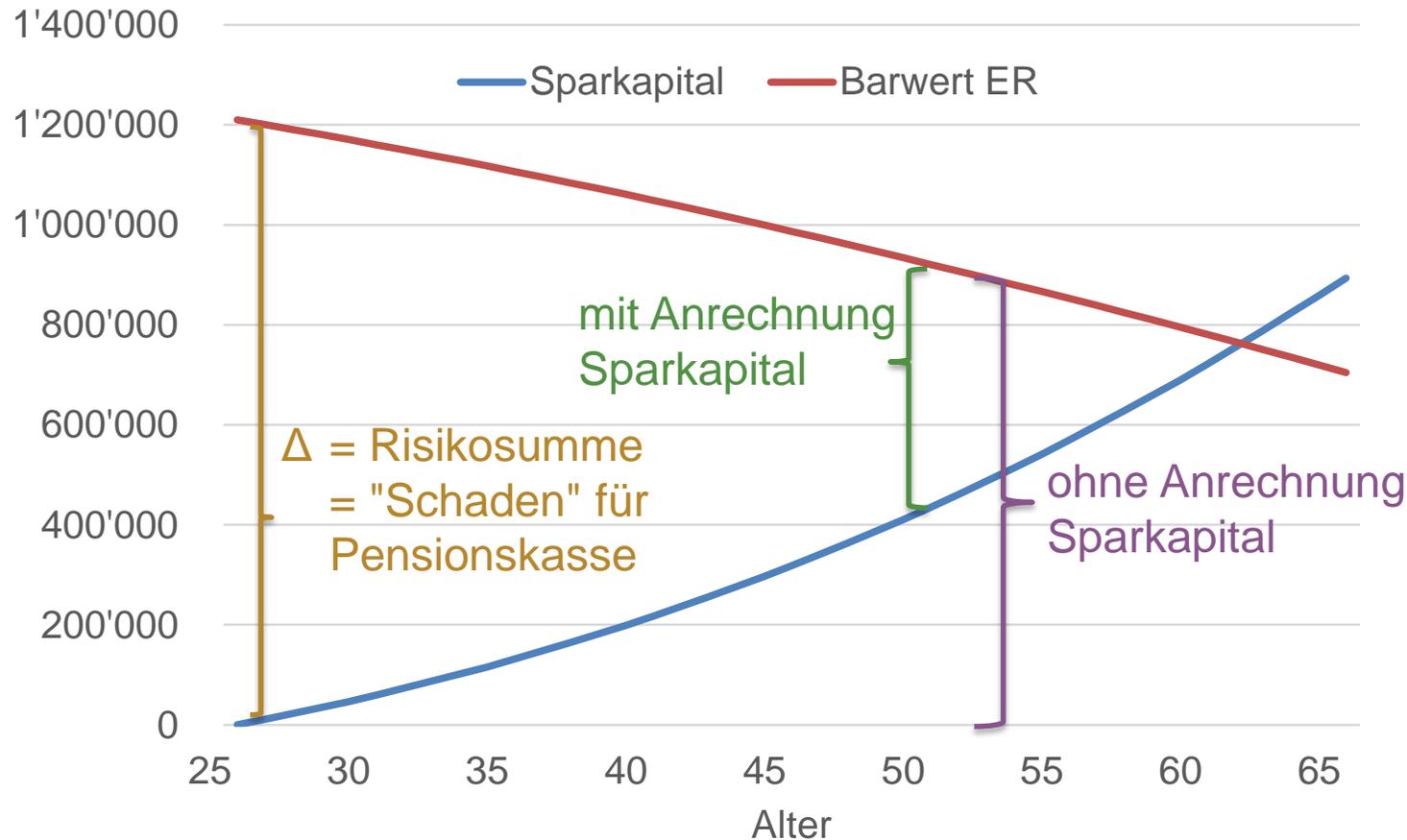


Begünstigte für TFK

- a. Ehegatte
- b. Kinder < 25
- c. Lebenspartner
- d. Übrige Kinder, Eltern & Geschwister

Risikosumme Tod: Sparkapital versus Barwert Ehegattenrente

Grundlagen: BVG 2020 GT, JG 1997
Technischer Zins und Projektionszins: 1.50%



Annahmen:

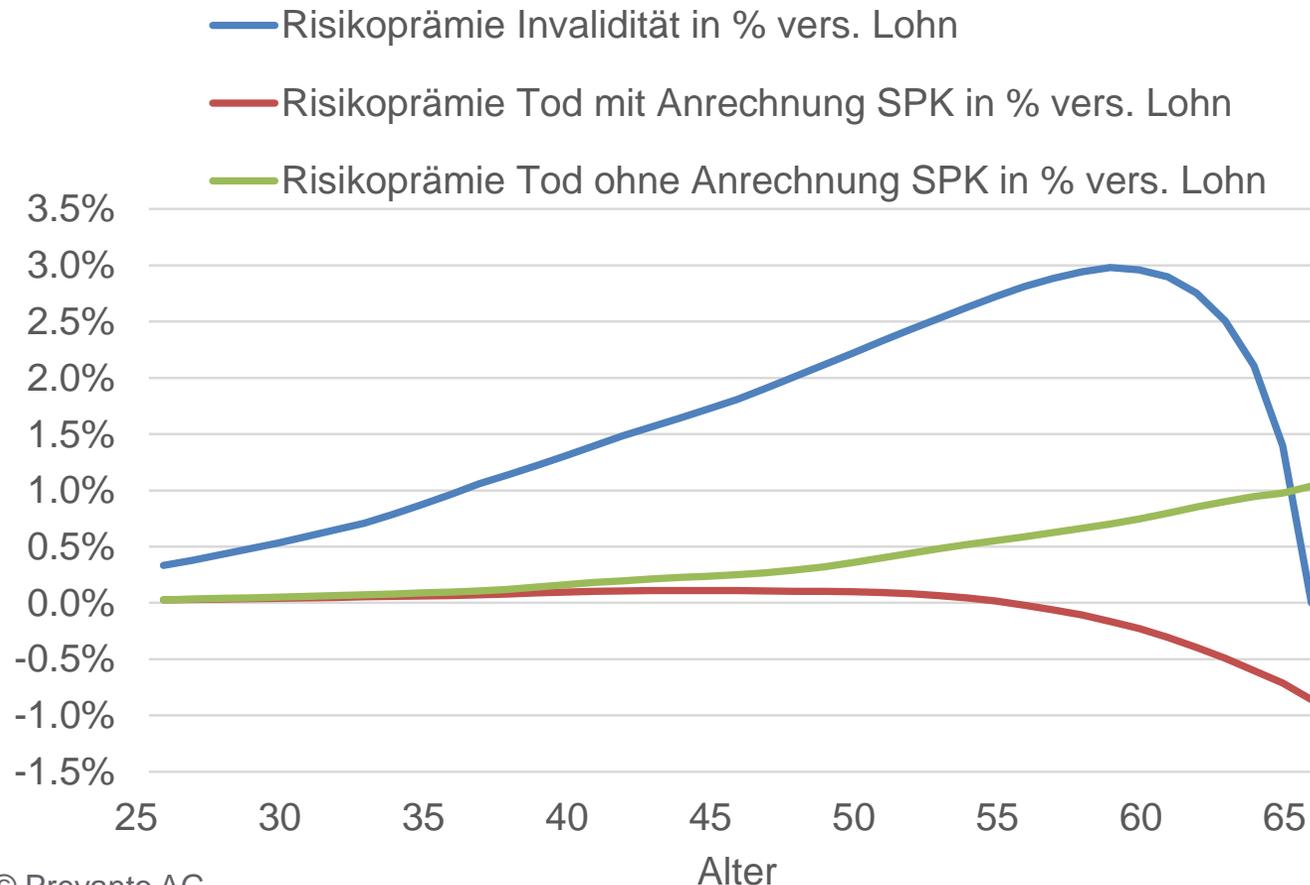
- Mann Jahrgang 1997
- Vers. Lohn (alle Alter): CHF 80'000
- Ehegattenrente: 36% vers. Lohn
- Sparbeitragsskala:

Alter	Sparbeitrag
25	14%
30	16%
35	18%
40	20%
45	22%
50	24%
55	26%
60	28%

Risikoprämie Tod versus Risikoprämie Invalidität

Grundlagen: BVG 2020 GT, JG 1997

Technischer Zins und Projektionszins: 1.50%



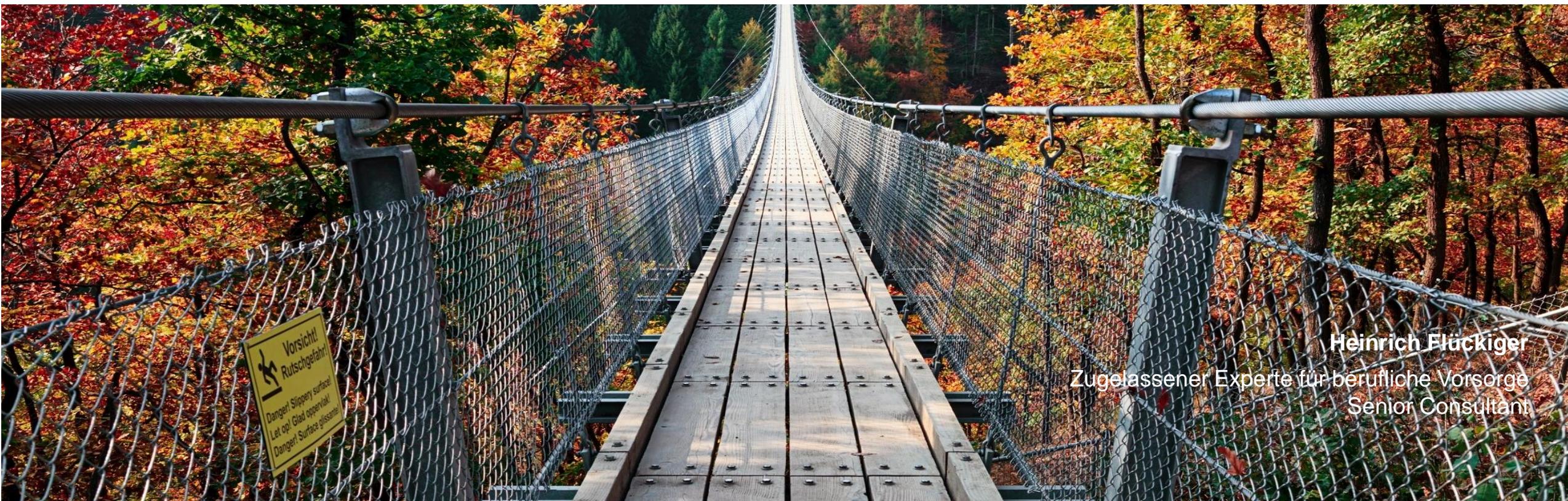
Annahmen:

- Mann Jahrgang 1997
- Vers. Lohn (alle Alter): CHF 80'000
- Ehegattenrente: 36% vers. Lohn
- Invalidenrente: 60% vers. Lohn (temp.)
- Invalidenkinderrente und Waisenrente: 10% Invalidenrente
- Sparkapital gemäss voriger Folie

- Trotz vorgegebener Kaskade viel Raum für Ausgestaltung
- Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sind oft "grosszügiger" unterwegs (TFK: ein Kriterium bei der Frage eines Anschlusses), aber.....
-Abwägung zwischen Attraktivität des Vorsorgeplans versus Frage der Vorsorge und der Opportunitätskosten (zweite Säule ist und bleibt eine Versicherung)
- Weitere Fragen: Werden Risiken selber getragen?
Macht Begünstigung der übrigen gesetzlichen Erben Sinn? etc.
- Tiefe Risikoprämie Tod im Vergleich zu Invalidität kann Entscheid beeinflussen.
Aber: ein einzelner "grosszügiger Fall" könnte Grossteil der jährlichen Administrationskosten decken

Update BVG-Reform

Zwischen politischem Kompromiss und ungewisser Zukunft - Auswirkungen der aktuellen Reformvorschläge und die Unsicherheit einer möglichen Ablehnung durch das Volk



Heinrich Flückiger

Zugelassener Experte für berufliche Vorsorge
Senior Consultant

BVG-Reform

Das Parlament hat am 16. März 2023 die Vorlage verabschiedet

- Der Nationalrat mit 113 zu 69 Stimmen bei 15 Enthaltungen, der Ständerat mit 29 zu 8 Stimmen bei 5 Enthaltungen.
- Eine Volksabstimmung gilt als sicher (per 30.5.2023 wurden bereits 120'000 Unterschriften gesammelt):
Voraussichtliches Abstimmungsdatum: 3. März 2024



Anstatt höheren Frauenrenten droht jetzt ein Rentenabbau für die Mehrheit. Diese Frechheit müssen wir mit dem Referendum stoppen!

Gabriela Medici,
Rentenexpertin beim SGB



Mehr bezahlen für weniger Rente? Da sage ich klar Nein. Bitte unterschreiben auch Sie das Referendum! Vielen Dank!

Pierre-Yves Maillard
Nationalrat und Präsident SGB

<https://rentenabbau.ch/?src=sgbhp>

Endlich eine Modernisierung der 2. Säule, von der Junge, Frauen, Teilzeitbeschäftigte und der Mittelstand profitieren



Grünliberale

FDP
Die Liberalen



SCHWEIZERISCHER
ARBEITGEBERVERBAND
Die Arbeitgeber



<https://www.economiesuisse.ch/de/artikel/endlich-eine-modernisierung-der-2-saeule-von-der-junge-frauen-teilzeitbeschaeftigte-und-der>

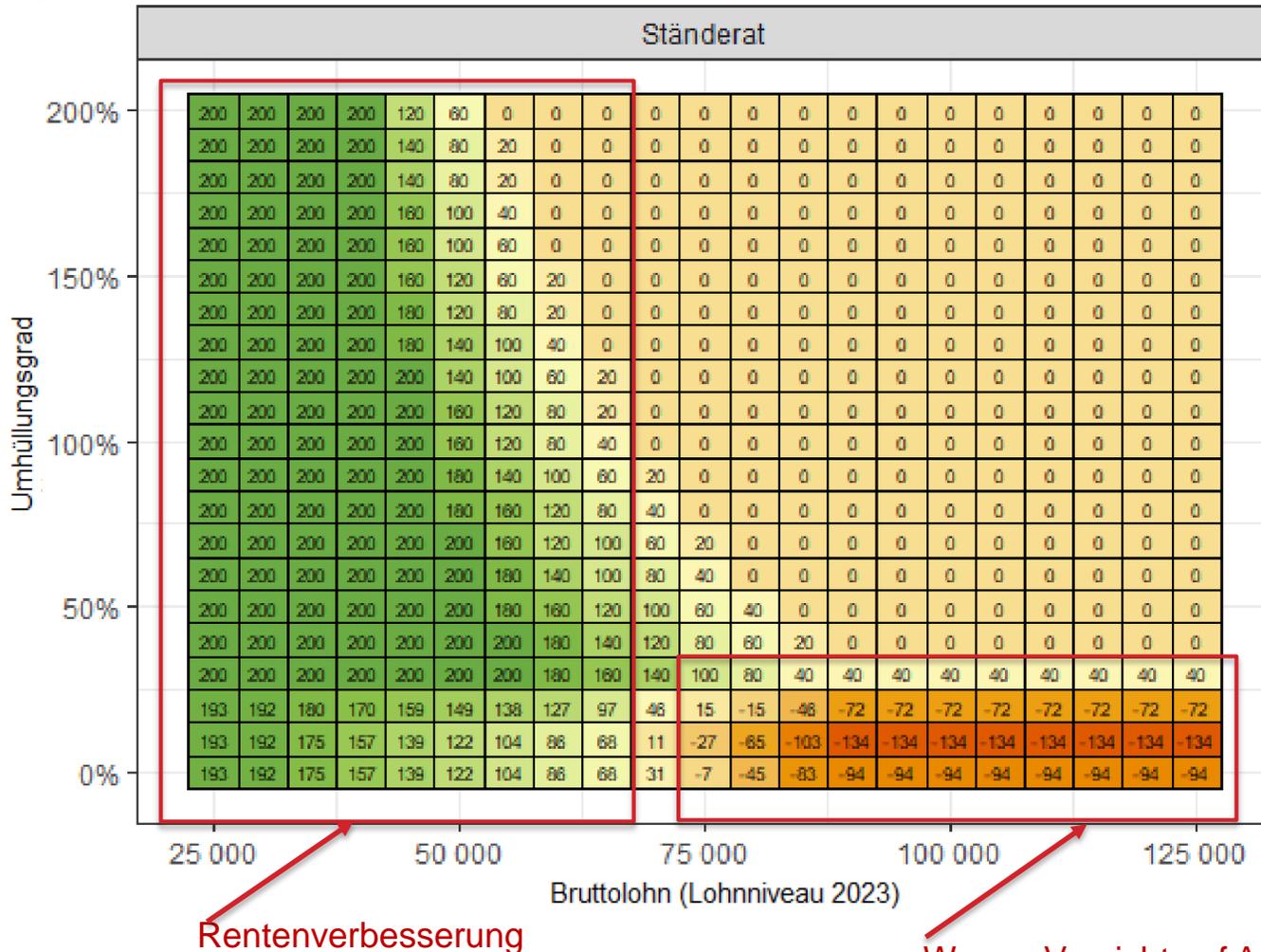
Eckwerte BVG-Reform

Eckwerte	BVG aktuell	Botschaft BR	Vom Parlament verabschiedet (17.03.2023)
Eintrittsschwelle	22'050	22'050	19'845
Koordinationsabzug	25'725	12'863	Kein Fixer Betrag 20% des jeweiligen Lohns
Minimal vers. Lohn	3'675	Aufheben	15'876
Maximal vers. Lohn	62'475	75'337	70'560
Mindest-UWS 65	6.8%	6.0%	6.0%
Altersgutschriften 25/35/45/55	7% / 10% / 15% / 18%	9% / 9% / 14% / 14%	9% / 9% / 14% / 14%
Lebenslanger, monatlicher Rentenzuschlag	-	J. 1-5: 200 J. 6-10: 150 J. 11-15: 100	J. 1-5: 200 J. 6-10: 150 J. 11-15: 100
Rentenzuschlag: Kumulierte Kosten & für wen?		Kosten ≈ 30 Mrd. Zuschlag für alle Versicherten	Kosten ≈ 11.3 Mrd. für ca. 50% der Versicherten

- Wie viele Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sind betroffen?
 - 70'000 Teilzeiterwerbstätige und Erwerbstätige mit geringen Einkommen werden neu in die Berufliche Vorsorge aufgenommen
 - Für weitere 30'000 Erwerbstätige fallen höhere Lohnbeiträge an
- Wie verändert sich die Eintrittsschwelle und der Koordinationsbetrag?
 - Anstatt eines fixen Koordinationsabzug wird künftig 80% des AHV-pflichtigen Lohnes obligatorisch versichert, bis maximal CHF 88'200 AHV-Lohn
 - Die Eintrittsschwelle liegt künftig bei CHF 19'845
- Wie werden Rentenkürzungen kompensiert?
 - Eine Übergangsgeneration von 15 Jahrgängen sollen einen Rentenzuschlag von CHF 100 bis max. CHF 200 erhalten
 - Höhe des Zuschlags hängt vom angesparten Altersguthaben ab
 - Die Kompensation für die Übergangsgeneration kostet insgesamt CHF 11.3 Mrd.

- Voller Rentenzuschlag, wenn das Vorsorgeguthaben im Zeitpunkt des Rentenbezugs nicht grösser ist als CHF 220'500 (25% der Versicherten)
- Degressiv gestaffelter Betrag zwischen CHF 220'500 und CHF 441'000 (25% der Versicherten)
- Kein Rentenzuschlag wenn Vorsorgeguthaben grösser als CHF 441'000 (50% der Versicherten)
- Finanzierung: 1. Jahr: 0.24% Beitrag auf 80% der massgebenden AHV-Löhne bis 176'400 CHF erhoben; Beitragssatz nach 1. Jahr in Kompetenz des Bundesrates

Kompensation Übergangsgeneration (Alter 65 bei Inkrafttreten)



Annahmen:

- Die dargestellten und eingefärbten Werte zeigen die Veränderungen der reglementarischen Renten in Franken pro Monat, die durch die Ausgleichsmodelle bzw. die von ihnen induzierten Anpassungen im BVG-Obligatorium verursacht werden
- Die reglementarischen Renten sind mit einem Umwandlungssatz von 5.25% berechnet
- Umhüllungsgrad: Überobligatorisches Altersguthaben in % des BVG-Altersguthaben
- Eine BVG-Minimalkasse hat somit einen Umhüllungsgrad von 0%
- Der Bruttolohn entspricht dem jährlichen AHV-Lohn

Auswirkungen auf Beiträge und Renten – Vergleich zum Status quo

Alter 2025 Lohn- niveau	Geltendes Recht				Einigungskonferenz, 15.03.2023				
	AGS 2025		AGS bis 65	Rente pro Monat	Differenz AGS 2025		Differenz AGS bis 65	Rentendifferenz	
	In Franken pro Monat	In % des Bruttolohns			In Franken pro Monat	In % des Bruttolohns		In Franken pro Monat	In %
25 Jahre									
25 000	21	1.0%	18 706	106	129	6.2%	74 694	361	340.6%
40 000	83	2.5%	72 660	412	157	4.7%	76 780	335	81.5%
55 000	171	3.7%	149 010	844	159	3.5%	56 470	183	21.7%
70 000	258	4.4%	225 360	1 277	162	2.8%	36 160	31	2.4%
88 200	364	5.0%	317 998	1 802	165	2.2%	11 517	-154	-8.6%
45 Jahre									
25 000	46	2.2%	12 458	106	187	9.0%	44 942	212	200.2%
40 000	178	5.4%	48 392	412	195	5.8%	43 448	169	41.0%
55 000	366	8.0%	99 242	844	147	3.2%	27 038	36	4.2%
70 000	553	9.5%	150 092	1 277	100	1.7%	10 628	-97	-7.6%
88 200	781	10.6%	211 790	1 802	42	0.6%	-9 283	-258	-14.3%
50 Jahre									
25 000	46	2.2%	9 702	106	187	9.0%	33 698	156	147.2%
40 000	178	5.4%	37 686	412	195	5.8%	31 754	110	26.8%
55 000	366	8.0%	77 286	844	147	3.2%	18 194	-8	-1.0%
70 000	553	9.5%	116 886	1 277	100	1.7%	4 634	-127	-10.0%
88 200	781	10.6%	164 934	1 802	42	0.6%	-11 819	-271	-15.0%
55 Jahre									
25 000	55	2.6%	6 946	106	178	8.6%	22 454	200	188.5%
40 000	214	6.4%	26 980	412	159	4.8%	20 060	152	36.9%
55 000	439	9.6%	55 330	844	74	1.6%	9 350	47	5.6%
70 000	664	11.4%	83 680	1 277	- 11	-0.2%	-1 360	-67	-5.2%
88 200	937	12.8%	118 078	1 802	- 114	-1.6%	-14 355	-224	-12.4%
60 Jahre									
25 000	55	2.6%	3 638	106	178	8.6%	11 762	196	185.2%
40 000	214	6.4%	14 132	412	159	4.8%	10 508	154	37.4%
55 000	439	9.6%	28 982	844	74	1.6%	4 898	75	8.9%
70 000	664	11.4%	43 832	1 277	- 11	-0.2%	- 712	-19	-1.5%
88 200	937	12.8%	61 850	1 802	- 114	-1.6%	-7 519	-160	-8.9%
65 Jahre									
25 000	55	2.6%	331	106	178	8.6%	1 069	193	182.0%
40 000	214	6.4%	1 285	412	159	4.8%	955	156	38.0%
55 000	439	9.6%	2 635	844	74	1.6%	445	103	12.2%
70 000	664	11.4%	3 985	1 277	- 11	-0.2%	- 65	29	2.3%
88 200	937	12.8%	5 623	1 802	- 114	-1.6%	- 684	-95	-5.3%

- Jüngere Versicherte mit tieferen Einkommen zahlen zwar höhere Beiträge, erhalten aber auch eine höhere Rente
- Besserverdienende mit Einkommen über CHF 70'000 bezahlen höhere Beiträge, erhalten aber eine tiefere Rente
- Einbussen vor allem bei Personen mit Einkommen ab CHF 70'000
- Höchste Einbusse von CHF 271 resultiert bei Versicherten, die bei Inkrafttreten der Reform 50 Jahre alt sind und ein Einkommen von CHF 88'200 haben
- Versicherte mit Einkommen von bis CHF 40'000 bekommen künftig höhere Renten aus der Pensionskasse.

Pro

- ☺ Nachhaltigerer Umwandlungssatz von 6.0% im Alter von 65 Jahren
 - 6.8% UWS: 4.8% Zinsversprechen
 - 6.0% UWS: 3.6% Zinsversprechen
- ☺ Besserversicherung von niedrigen Einkommen und Verflachung der Sparbeitragsskalen (2 anstatt 4 Beitragsskalen)
- ☺ Personen mit niedrigem Einkommen und Teilzeiterwerbstätige können eine angemessene Altersrente in der beruflichen Vorsorge ansparen
- ☺ Einheitliche Spargutschriften ab Alter 45
- ☺ Abfederungsmassnahmen auf 15 Jahre beschränkt
- ☺ Eine neue Vorlage würde wohl nicht billiger...

Contra

- ☹ Mehrkosten für die Kompensation der Senkung des Umwandlungssatzes sind hoch und nur gewisse Gruppen profitieren (grosse Solidarität zwischen Vollzeitbeschäftigten mit guten Löhnen und Teilzeitbeschäftigten und Versicherten mit tiefen Löhnen)
- ☹ Überkompensation für viele Versicherte (50% der Begünstigten)
- ☹ «Schwellen» führen dazu, keine Einkäufe zu machen
- ☹ Solidarität zwischen den Pensionskassen zur Finanzierung der Kompensationsmassnahmen
- ☹ Hohe Kosten von CHF 11.3 Mia.
- ☹ Versicherte mit wenig Überobligatorium und langer Beitragsdauer sind schlechter gestellt
- ☹ Die Umsetzung der Übergangsbestimmungen wird für die Vorsorgeeinrichtungen komplex und erfordert einen erhöhten Verwaltungsaufwand
- ☹ Viele ungeklärte Probleme der Kompensation (Anrechnung Freizügigkeitsguthaben, Regelung bei mehreren Vorsorgeverhältnissen, etc.)
- ☹ Der Kommunikationsbedarf mit den versicherten Personen wird zunehmen, um zu erklären, wer Anspruch auf einen Rentenzuschlag gemäss der Reform BVG 21 hat



Heinrich Flückiger

Senior Consultant

Heinrich.Flueckiger@prevanto.ch

Direktwahl: +41 44 366 80 79